

RS Vwgh 1997/6/27 97/05/0159

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.1997

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs1;

AVG §§;

BauO Wr §134a;

BauRallg;

Rechtssatz

Aus der Einwendung, gegen die geplante Absicherung des Kinderspielplatzes und Ruheplatzes zu sein, kann nicht abgeleitet werden, daß sich der Nachbar damit gegen Emissionen dieses Spielplatzes und Ruheplatzes gewendet hat. Vorschriften der Wr BauO, die die Sicherung von absturzgefährlichen Stellen betreffen, gehören nicht zu jenen Bestimmungen, die außer dem öffentlichen Interesse auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997050159.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>